

Satzung des Vereins „Flüchtlingen helfen“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Flüchtlingen helfen“.
- (2) Er hat seinen Sitz in München.
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in München eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Flüchtlingshilfe mit kurz-/ mittel-/ und langfristigen Zielen:
 - Kurzfristig möchte der Verein in direkten Vorortmaßnahmen Flüchtlingen in akuten Notsituationen helfen.
 - Mittelfristig sollen Flüchtlinge bei Integration, Unterbringungen und Behördengängen u. a. unterstützt werden.
 - Langfristig soll die Integration oder aber die Rückkehr der Flüchtlinge in die Heimatländer gefördert werden – zum Beispiel durch Vermittlung in Weiterbildungsmaßnahmen in Deutschland oder durch Unterstützung in den Herausforderungen, die mit der Rückreise zusammenhängen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt (gegebenenfalls auch juristische Personen)
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem jährlichen Beitrag im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge i.H.v. 50 € pro Jahr, fällig bei der Aufnahme, in der Folge zum 1. Januar.

Die Höhe und Fälligkeit wurde durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Es wird keine Aufnahmegebühr für Mitglieder erhoben.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Der geschäftsfähige Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende, oder der 1. und 2. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

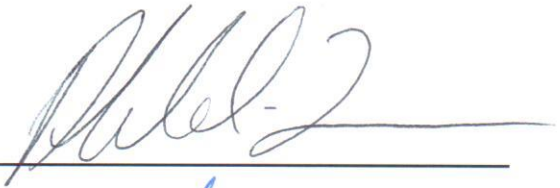
Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstand zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung


- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Ärzte ohne Grenzen e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

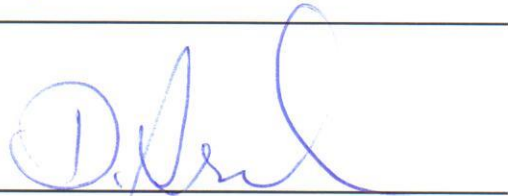
München, 30.09.15
(Ort, Datum)

Unterschriften:



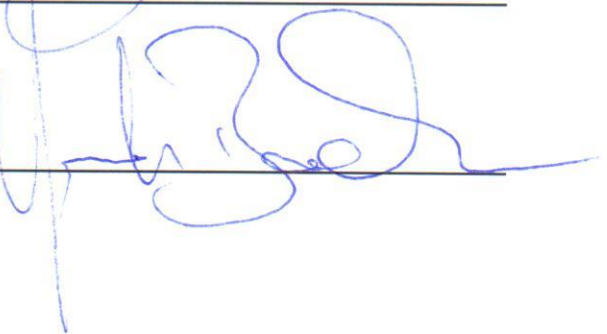












Anlage zur Satzung vom 30.09.2015

Gründungsmitglieder "Flüchtlingen helfen"

in der Reihenfolge ihrer Unterschriften

Andreas Einbeck

Philipp Dinkel

Fabian Kleiner

Doreen Lessenich

Alexandra Koch

Martin Urrutia

Yannik Bachmann